

Bereits kurz vor Weihnachten regnet es „Steuer Geschenke“ für die Mitgliedstaaten der EU. Am 8.12.2014 gab Kommissar *Moscovici* bekannt, dass sich die Finanzminister auf zwei bahnbrechende Regelungen einigen konnten, um Steuerflucht und aggressiver Steuerplanung einen Riegel vorzuschieben. Die erste Regelung betrifft eine Ergänzung der Mutter-Tochter-Richtlinie (MTR). Es ist nunmehr möglich, strengere Missbrauchsverhinderungsnormen einzuführen, sodass nur „ehrliche“ Unternehmen von der MTR profitieren können. Darüber hinaus hat der Rat entschieden, den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs bei der Amtshilferichtlinie (2011/16/EU) zu erweitern. Nun werden u.a. auch Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Finanzprodukten von der Regelung erfasst. Auf ein Weihnachtsgeschenk hat die Bundesregierung aber verzichtet. Luxemburg liefert im Nachgang der „Lux-Leaks“-Affäre Frankreich und Belgien auf Anfrage alle Steuer-Entscheidungen, die Firmen aus den beiden Ländern betreffen. Deutschland hingegen wartet auf ein Gesetz auf EU-Ebene, das *Junker* angekündigt hatte. Demnach sollen die Mitgliedstaaten automatisch über taxrulings informiert werden, wenn Konzerne aus ihren Ländern betroffen sind.



Nina Vogel, Ressortleiterin Steuerrecht

Entscheidungen Amtliche Leitsätze

BFH: „Rürup-Rente“ eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers

1. Ist zugunsten des Alleingesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH eine Direktversicherung von der Kapitalgesellschaft als Versicherungsnehmerin abgeschlossen worden, gehört dieser seit dem Jahr 2008 zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG. Der Höchstbetrag für Beiträge, die der Alleingesellschafter-Geschäftsführer zum Aufbau einer „Rürup-Rente“ erbringt, ist deshalb gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 EStG pauschal um den fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen.

2. Die für alle erfassten Fallgruppen gleichermaßen geltende pauschale Kürzung überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Typisierung auch dann nicht, wenn der Beitrag, den die GmbH für die Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers erbringt, im konkreten Einzelfall deutlich geringer ist, als die dadurch hervorgerufene Kürzung des Höchstbetrags für den Abzug anderweitiger Altersvorsorgeaufwendungen.

BFH, Urteil vom 15.7.2014 – X R 35/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-3093-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verabreichung von Zytostatika an ambulant behandelte Patienten eines Krankenhauses

Die Verabreichung von Zytostatika im Rahmen einer ambulant in einem Krankenhaus durchgeführten ärztlichen Heilbehandlung, die dort individuell für den einzelnen Patienten in einer Apotheke dieses Krankenhauses hergestellt werden, ist als ein mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz gemäß § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG steuerfrei (entgegen Abschn. 100 Abs. 3 Nr. 4 UStR 2005 und Abschn. 4.14.6 Abs. 3 Nr. 3 UStAE).

BFH, Urteil vom 24.9.2014 – V R 19/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-3093-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Ermäßigter Steuersatz bei Verabreichung eines Starksolebades (Floating)

Die Verabreichung eines Starksolebades (Floating) ist keine Verabreichung eines Heilbades, wenn diese nicht für therapeutische Zwecke erfolgt.

BFH, Urteil vom 28.8.2014 – V R 24/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-3093-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Abweichende Steuerfestsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen wegen des Ausfalls von Rentenzahlungen

Wird für eine von Todes wegen erworbene Leibrente nach § 23 Abs. 1 ErbStG die jährliche Besteuerung des Jahreswerts gewählt und fallen die Rentenzahlungen später wegen der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung des Verpflichteten aus, kann eine abweichende Festsetzung der Erbschaftsteuer für die Ablösung der Jahressteuer nach § 23 Abs. 2 ErbStG i. V. m. § 163 Satz 1 AO gerechtfertigt sein, wenn der Rentenberechtigte als Erwerber den Antrag auf Ablösung der Jahressteuer erst lange Zeit nach Beginn des Zahlungsausfalls stellt und nicht damit zu rechnen ist, dass er weitere Rentenzahlungen erhalten wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

BFH, Urteil vom 22.10.2014 – II R 4/14

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-3093-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nach Bestandskraft gestellter Antrag auf Realsplitting kein rückwirkendes Ereignis

Ein erst nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids gestellter Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen im Wege des Realsplittings ist kein rückwirkendes Ereignis, wenn die Zustimmungserklärung des Unterhaltsempfängers dem Geber bereits vor Eintritt der Bestandskraft vorlag (Abgrenzung vom Senatsurteil vom 12.7.1989 – X R 8/84, BFHE 157, 484, BStBl. II 1989, 957).

BFH, Urteil vom 20.8.2014 – X R 33/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-3093-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerfreiheit der Durchführung von Raucherentwöhnungsseminaren

1. Die Durchführung von Raucherentwöhnungsseminaren kann als vorbeugende Maßnahme des Gesundheitsschutzes bei Vorliegen einer medizinischen Indikation eine steuerfreie Heilbehandlung sein.

2. Die von Betriebsärzten vorgenommene Sammelüberweisung von Arbeitnehmern zur Teilnahme an Raucherentwöhnungsseminaren genügt den Anforderungen an die gebotene medizinische Indikation, wenn sie auf medizinischen Feststellungen der Betriebsärzte beruht.

BFH, Urteil vom 26.8.2014 – XI R 19/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-3093-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

BMF: Erweiterung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen

Das BMF hat die Nichtbeanstandungsfrist für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf bestimmte Lieferungen verlängert. Bei Lieferungen von Edelmetallen (mit Ausnahme der Lieferungen von Gold, soweit sie bereits vor dem 1.10.2014 unter § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG fielen), unedlen Metallen, Selen und Cermets, die nach dem 30.9.2014 und vor dem 1.7.2015 ausgeführt werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

BMF, Schreiben vom

4.12.2014 – IV D 3 – S 7279/14/10002